## 4. Sicherung der Arbeitsstellen

### 4.1 Allgemeines

[1]Der Verkehr wird auf dem nicht von der Arbeitsstelle in Anspruch genommenen Fahrbahnteil ohne besondere Regelung abgewickelt. [2]Entsteht durch die Arbeitsstelle ein größerer Verkehrsstau, so ist – soweit möglich – die Arbeit zu unterbrechen und die Arbeitsstelle vorübergehend zu räumen.

### 4.2 Arbeitsstellen innerhalb geschlossener Ortschaften

Im Regelfall ist in beiden Fahrtrichtungen etwa 50 m vor der Arbeitsstelle das Verkehrszeichen 123 "Baustelle" mit Zusatzschild "Vermessung" aufzustellen (siehe Anlage, Verkehrszeichenplan 1).

### 4.3 Arbeitsstellen außerhalb geschlossener Ortschaften

#### 4.3.1

Im Regelfall ist in beiden Fahrtrichtungen etwa 400 m vor der Arbeitsstelle das Verkehrszeichen 123 "Baustelle" mit Zusatzschild "Vermessung" und etwa 200 m vor der Arbeitsstelle das Verkehrszeichen 120 "Verengte Fahrbahn" mit Zusatzschild "↑ . . . m ↑ " aufzustellen (siehe Anlage, Verkehrszeichenplan 2).

#### 4.3.2

Befindet sich die Arbeitsstelle in der Nähe einer Straßenkreuzung oder Einmündung, so ist der einbiegende Verkehr falls erforderlich durch entsprechende Verkehrszeichen zu warnen.

### 4.4 Einsatz von Sicherungsfahrzeugen

#### 4.4.1

Zur Sicherung der Arbeitsstelle genügt auch ein Sicherungsfahrzeug gemäß Nummer 6.1, wenn es

- außerhalb geschlossener Ortschaften aus einer Entfernung von mindestens 200 m,
- innerhalb geschlossener Ortschaften aus einer Entfernung von mindestens 50 m

zu erkennen ist.

#### 4.4.2

Ist das Sicherungsfahrzeug nicht aus dieser Entfernung zu erkennen, so ist in der Regel zusätzlich

- außerhalb geschlossener Ortschaften 200 m vom Sicherungsfahrzeug entfernt
- innerhalb geschlossener Ortschaften 50 m vom Sicherungsfahrzeug entfernt

das Zeichen 123 "Baustelle" mit Zusatzschild "Vermessung" oder ein Warnposten (siehe Nummer 7.2) aufzustellen.

### 4.5 Sicherung durch Warnposten

Wird die Fahrbahn lediglich für sehr kurze Zeit betreten, so genügt auf übersichtlichen Straßenabschnitten mit geringem Verkehr die Kennzeichnung der Arbeitsstelle durch einen Warnposten gemäß Nummer 7.2.